

RCDS an der THD
Hochschulstr.1
61 Darmstadt,

den 16.5.1979

An den Kanzler der THD
Im Hause

Eing.: 17. MAI 1979
VERKEHRSDIREKTORAT
Aktenzeichen: Anlagen:

Betr.: Wahlen zu den Organen der Verfassten Studentenschaft im SS79
Bezug: Unser Gespräch vom 9.5.79

Sehr geehrter Herr Dr. Wilke!

Wie wir heute festgestellt haben, versucht der AStA der THD vollendete Tatsachen zu schaffen. Er hat beim "sofort druck darmstadt" Wahlbekanntmachungen für die Wahlen des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter im SS79 drucken lassen und an verschiedenen Stellen in der Hochschule ausgehängt. Dabei handelt es sich um die vom AStA geplanten rechtswidrigen Wahlen.

Die Klage des AStA richtet sich lediglich gegen die Wahlordnung des Konvents der THD (vergleiche Aktz. VI/H 125/79 und VI/E 121/79, VerwG Darmstadt). Nach unserer Auffassung ist der AStA nicht berechtigt, für den Konvent der THD Klage gegen die Wahlordnung zu erheben. Außerdem ist nach herrschender Rechtslage, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft das HHG (§§ 65 und 15,1) unmittelbar rechtsgültig.

Wir fordern Sie daher auf:

Gericht muß Sachlegitim. von Amts prüfe
WA nimmt nur entgegen hat kein Prüfungsrecht
Wahlbek. mangl. Wahlausschuß beschl. 3, das ist Sache des Rechtsaufsicht nicht als

- 1, das Wahlamt anzuweisen, nur solche Listen für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft anzunehmen, deren Vertrauensmänner schriftlich bei der Listenabgabe erklären, daß ihre Liste nur für Wahlen nach §§ 65 und 15,1 HHG kandidiert,
- 2, eine Wahlbekanntmachung auszuhängen, aus der eindeutig hervorgeht, daß die Wahlen nach den o.a. Paragraphen durchgeführt werden,
- 3, daß ein Wahlausschuß für die ordnungsgemäßen Wahlen zur Studentenschaft zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Braun Franz *Wilke*